

FAKULTÄT FÜR PHILOSOPHIE, KUNST-, GESCHICHTS-UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN Institut für Politikwissenschaft

Universität Regensburg · D-93040 Regensburg www.politikwissenschaft-regensburg.de

Fristen und Wiederholungsregeln für Modulprüfungen

(die in Form von schriftlichen Hausarbeiten abgelegt werden)

• Alte Prüfungsordnung (gilt für alle Studierenden, die zum SS 2012 oder vorher das Studium aufgenommen haben):

Die alte Prüfungs- und Studienordnung sieht eine einmalige Wiederholbarkeit aller Prüfungsleistungen vor. Abgabetermin für Hausarbeiten ist zu Vorlesungsbeginn des jeweils folgenden Semesters (konkreter Stichtag ist der erste Vorlesungstag). Der Wiederholungstermin ist sechs Wochen später (bzw. es wird eine sechswöchige Überarbeitungsfrist nach dem Bescheid über Nichtbestehen des Erstversuchs gewährt). Das Nichtbestehen des Zweitversuchs führt zum endgültigen Nichtbestehen der Veranstaltung bzw. des Moduls. Damit kann das Studium der Politikwissenschaft nicht fortgesetzt werden.

• Neue Prüfungsordnung (gilt für alle Studierenden, die zum WS 2012/13 oder später das Studium aufgenommen haben):

Die **neue Prüfungs- und Studienordnung** sieht eine **zweimalige Wiederholbarkeit aller Prüfungsleistungen** vor. Die Regelung gemäß der alten Ordnung zum ersten Abgabetermin gilt entsprechend.

Im Detail:

Es gibt zwei mögliche Szenarien des Nichtbestehens:

- (I) Nichterbringung der Leistung zum angegebenen Termin
- (II) fristgerechte, aber ungenügende Leistung

ad Szenario (I): Der Studierende legt zum Abgabetermin keine Hausarbeit vor:

Der Studierende hat **innerhalb von zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin** die Anmeldung im FlexNow für den ersten Wiederholungsversuch zu tätigen (*Bsp.: Erster Abgabetermin: 14. Oktober, zweiter Abgabetermin: 25. November – Anmeldefrist im Flex-Now: 11. November bis 25. November*). Unterbleibt diese Anmeldung, gelten die Veranstaltung und damit das Modul als endgültig nicht bestanden. Das Studium der Politikwissenschaft kann nicht fortgesetzt werden.

Die Länge der Nachfrist ist nicht vom tatsächlichen Anmeldezeitpunkt abhängig. Sie beginnt am Tag des Nichtbestehens und erstreckt sich über **sechs Wochen** (*in unserem Bsp.: sechs Wochen ab dem 14. Oktober, also bis zum 25. November. Wird zu diesem Termin eine ungenügende Leistung vorgelegt: vgl. Szenario* (II)).

Wird der erste Wiederholungstermin nicht eingehalten, muss sich der Studierende erneut selbstständig für den zweiten Wiederholungstermin im FlexNow anmelden. Die Frist hierfür beginnt wiederum zwei Wochen vor dem dritten und somit letzten Abgabetermin. Die zweite Wiederholungsfrist erstreckt sich über **acht Wochen**, beginnend am Tag des erneuten Nichtbestehens (in unserem Bsp.: Zweiter Abgabetermin: 25. November, dritter Abgabetermin: 20. Januar – Anmeldefrist im FlexNow: 16. Dezember bis 20. Januar). Falls bis zu diesem Datum keine genügende Leistung vorliegt, gilt die Veranstaltung als endgültig nicht bestanden. Das Studium der Politikwissenschaft kann nicht fortgesetzt werden.

ad Szenario (II): Der Studierende legt eine ungenügende Hausarbeit vor:

Der Studierende wird zeitnah über das Nichtbestehen in Kenntnis gesetzt; das Nichtbestehen wird im FlexNow verbucht. Im Gegensatz zu Szenario (I) nehmen in diesem Fall die Sekretärinnen der Lehrstühle und Professuren, die für das jeweilige Modul zuständig sind, die anschließende Anmeldung zum Wiederholungsversuch vor. Die Überarbeitungsfrist beträgt **sechs Wochen**.

(Bsp.: Student X gibt am 15. Oktober fristgerecht seine Hausarbeit ab, welche sich als ungenügend herausstellt. Dozent Y informiert ihn am 22. Oktober darüber, am selben Tag erfolgt der FlexNow-Eintrag. Sekretärin Z meldet ihn daraufhin zum Wiederholungsversuch an. Ab dem Tag nach Inkenntnissetzung bzw. nach dem FlexNow-Eintrag hat X sechs Wochen Zeit zur Überarbeitung. Abgabetermin für den ersten Wiederholungsversuch ist damit der 4. Dezember.)

Wird der erste Wiederholungstermin eingehalten und eine **ausreichende** Leistung erbracht: Kurs ist bestanden.

Wird der erste Wiederholungstermin eingehalten und **keine ausreichende** Leistung erbracht: Der Studierende wird zeitnah informiert, das Nichtbestehen des ersten Wiederholungsversuches im FlexNow verbucht. Die Sekretärin meldet ihn anschließend für den zweiten Wiederholungsversuch an. Die zweite Wiederholungsfrist beträgt **acht Wochen**. Liegt nach Ablauf keine ausreichende Leistung vor, gilt die Veranstaltung als endgültig nicht bestanden.

Wird der erste Wiederholungstermin **nicht eingehalten**:

Der erste Wiederholungsversuch wird als "nicht bestanden" im FlexNow eingetragen. Wie in Szenario (I) muss sich der Studierende selbstständig für den zweiten Wiederholungstermin im FlexNow anmelden. Die Frist hierfür beginnt wiederum zwei Wochen vor dem dritten und somit letzten Abgabetermin.

Die zweite Wiederholungsfrist erstreckt sich über **acht Wochen**, beginnend am Tag des erneuten Nichtbestehens (in unserem Bsp.: Zweiter Abgabetermin: 25. November, dritter Abgabetermin: 20. Januar – Anmeldefrist im FlexNow: 16. Dezember bis 20. Januar).

Wichtiger Hinweis für Studierende, die in der alten Studienordnung studieren:

Für Studierende der alten Ordnung gelten die Hinweise zu Fristen und Anmeldemodalitäten für den ersten Wiederholungsversuch in beiden Szenarien entsprechend (mit Ausnahme der Regeln zur 2. Wiederholung!). Für Studierende der alten Ordnungen ist eine Veranstaltung bereits nach dem Nichtbestehen des ersten Wiederholungsversuchs endgültig nicht bestanden.